

B 69, Kulturförderungsgesetz (SRL Nr. 402): Änderung

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 23. März 2026	Anträge der RK vom 1. April für die 2. Beratung
	Kulturförderungsgesetz	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 18. November 2025, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994 ¹ (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:	
§ 3 Arten ¹ Der Kanton fördert das kulturelle Leben insbesondere durch a. Beiträge an Kulturschaffende und -vermittler auf Gesuch hin,		§ 3 Abs. 1 ¹ Der Kanton fördert das kulturelle Leben insbesondere durch a. (geändert) Beiträge an Kulturschaffende und - vermittler <u>vermittelnde</u> auf Gesuch hin,
§ 4 Zusammenarbeit	§ 4 Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu), Abs. 3 (geändert) Zusammenarbeit Organisation (Überschrift geändert) ^{2bis} Die Förderung grosser Kulturbetriebe erfolgt durch den Zweckverband gemäss § 7a.	§ 4 Abs. 3 (geändert)

¹ SRL Nr. [402](#)

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 23. März 2026	Anträge der RK vom 1. April für die 2. Beratung
³ Die Förderung lokal und regional bedeutender Kultur ist Sache der Gemeinden. Sie arbeiten zu diesem Zwecke zusammen.	^{2ter} Die Förderung mittelgrosser Kulturbetriebe, insbesondere durch wiederkehrende Strukturbeiträge, ist eine gemeinsame Aufgabe des Kantons und der Gemeinden. ³ Die Förderung lokal und regional bedeutender Kultur ist Sache der Gemeinden. Sie arbeiten zu diesem Zwecke zusammen. <u>Der Kanton entrichtet den Gemeinden Beiträge an die Förderung der regional bedeutenden Kultur.</u>	³ Die Förderung lokal und regional bedeutender Kultur ist Sache der Gemeinden. Sie arbeiten zu diesem Zwecke<u>Zweck</u> zusammen. Der Kanton entrichtet den Gemeinden Beiträge an die Förderung der regional bedeutenden Kultur.
§ 6 Zuständigkeiten ³ Das Bildungs- und Kulturdepartement² vollzieht das Gesetz und die Verordnungen des Regierungsrates.	§ 6 Abs. 3 (geändert) ³ Das Bildungs- und Kulturdepartement<u>Die vom Regierungsrat in vollzieht das Gesetz und der Verordnung bezeichnete Dienststelle ist zuständig für alle Vollzugsaufgaben, die Verordnungen des Regierungsrates durch Gesetz oder Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind.</u>	
	§ 7b (neu) Strukturförderung mittelgrosser Kulturbetriebe ¹ Der Kanton und die jeweilige Standortgemeinde fördern mittelgrosse Kulturbetriebe je mit wiederkehrenden Strukturbeiträgen. Sie schliessen dazu mit den geförderten Kulturbetrieben eine gemeinsame Leistungsvereinbarung ab. ² Das Bildungs- und Kulturdepartement bestimmt unter aktiver Mitwirkung der jeweiligen Standortgemeinde die Kulturbetriebe, denen Strukturbeiträge ausgerichtet werden.	

² Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurde die Bezeichnung «Justiz-, Gemeinde- und Kulturdepartement» durch «Bildungs- und Kulturdepartement» ersetzt.

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 23. März 2026	Anträge der RK vom 1. April für die 2. Beratung
	³ Der Regierungsrat legt die kantonalen Strukturbeiträge an die einzelnen Kulturbetriebe im Rahmen der verfügbaren Mittel fest. Die Gewährung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Standortgemeinde einen Strukturbeitrag in mindestens gleicher Höhe leistet. ⁴ Die Standortgemeinden tragen die Hälfte der dem Kanton aus dem Vollzug dieser Bestimmung anfallenden administrativen Kosten.	
	§ 7c (neu) Förderung regional bedeutender Kultur ¹ Die Gemeinden fördern regional bedeutende Kultur insbesondere durch die Ausrichtung von Beiträgen an Kulturschaffende und -vermittler auf Gesuch hin. Sie schliessen sich zu diesem Zweck zu regionalen Gemeindeverbänden zusammen. ² Der Regierungsrat bestimmt einen Mindestbeitrag, den die Gemeinden pro Kopf ihrer ständigen Wohnbevölkerung an diese Gemeindeverbände zur Förderung regional bedeutender Kultur leisten. ³ Der Kanton leistet Beiträge an die Gemeindeverbände zur Förderung regional bedeutender Kultur gemäss § 4 Absatz 3. Der Kantonsbeitrag an die einzelnen Gemeindeverbände bemisst sich nach einem vom Regierungsrat festgelegten kantonalen Pro-Kopf-Beitrag multipliziert mit der ständigen Wohnbevölkerung der Gemeinden, die einem Gemeindeverband angeschlossen sind.	§ 7c Abs. 1 (geändert) ¹ Die Gemeinden fördern regional bedeutende Kultur insbesondere durch die Ausrichtung von Beiträgen an Kulturschaffende und -vermittler-vermittelnde auf Gesuch hin. Sie schliessen sich zu diesem Zweck zu regionalen Gemeindeverbänden zusammen.
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	

Ausgangslage	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 23. März 2026	Anträge der RK vom 1. April für die 2. Beratung
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates: Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:	